

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander  
von Welsburg in Oldenburg**

**Schücking, Walther**

**Marburg a.L., 1905**

§ 1. Die Vorgeschichte.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7305**

# Einleitung.

---

## § 1.

### Die Vorgeschichte.

Unter dem 1. September 1872 wurde, „um das zerstreute Material familienrechtlicher Vorschriften durch eine umfassende und ergänzende Kodifikation in der Gestalt eines organischen Hausgesetzes für die jüngere Linie des Durchlauchtigsten Herzoglich Gottorpischen Hauses zu ersetzen“<sup>1)</sup> für das Großherzoglich Oldenburgische Haus von dem damals regierenden Großherzog Nikolaus Friedrich Peter († 1900) ein Hausgesetz erlassen.

Dieses Hausgesetz hatte zuvor nicht nur die Zustimmung sämtlicher sukzessionsberechtigten volljährigen Mitglieder der Fürstlichen Familie erlangt, sondern war auch Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Rußland als dem Allerhöchsten Chef der Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hauptlinie im Einklang mit den Satzungen der Austauschverträge vom 11./22. April 1767 und dem 21. Mai/1. Juni 1773 zur Genehmigung unterbreitet worden.

In diesem Hausgesetze heißt es:

### Artikel 8.

#### Vermählungen.

„Die Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzu-

---

1) So die Begründung zum Entwurf S. 28.

suchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrats versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen.

#### Artikel 9.

##### Ebenbürtigkeit.

§ 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter sich eingehen oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen Hauses, oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem Familienrat zu.

#### Artikel 11.

##### Hausgesetzwidrige Ehen.

Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 geschlossene Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten

und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in Bezug auf Titel und Wappen, und begründet dem Großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

#### Artikel 14.

##### Disziplinargewalt.

Gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche Vorschriften des gegenwärtigen Hausgesetzes verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Oberhauptes des Hauses zu Schulden kommen lassen, oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, die einstweilige Suspension des Bezuges der Apanagen und Unterhaltungsbeiträge (Art. 46, 48, 53) verfügen. Der Familienrat ist berechtigt, wenn die eine solche Suspension veranlassenden Umstände nicht gehoben werden, nach vorgängiger Androhung die Entziehung der gedachten Bezüge oder eines Teiles derselben auszusprechen.“

\* \* \*

Einer der allernächsten unter den sukzessionsberechtigten Agnaten, die diesem Hausgesetze ihre Zustimmung erteilt hatten, war der Bruder des regierenden Großherzogs, nämlich der Herzog Anton Günther Elimar von Oldenburg, der Vater des Grafen Welsburg. Trotzdem setzte sich dieser wenige Jahre später, dem Zuge seines Herzens folgend, mit dem obigen Hausgesetz in Konflikt, indem er sich ohne den Konsens des Großherzogs, der nach Artikel 8 des Hausgesetzes erforderlich gewesen wäre, mit Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof am 7. No-

vember 1876 vermählte. Diese Gattin war keinesfalls im Sinne des Art. 9 des Hausgesetzes ebenbürtig, denn sie war die Tochter des Frhrn. Gustav von Friesenhof und seiner Gemahlin Alexandra Nikolajewna geb. Gontschavow. Als solche gehörte sie unzweifelhaft zum niederen Adel. Erst ihr väterlicher Großvater Johann Michael Vogel war vom römischen Kaiser am 19. Dezember 1789 mit dem Prädikate von Friesenhof in den erblichen Freiherrnstand erhoben. Die Trauung fand statt in der Augsburger evangelischen Kirche zu Nyitra-Szevdahely in Ungarn. — Über die tatsächlichen Vorgänge in Bezug auf diese Eheschließung gibt das Großherzogliche Haus in seiner Klagebeantwortung folgende Aufklärung:

„Zuerst am 29. Januar des Jahres 1876 wandte sich Seine Hoheit der Herzog Elimar an den Hochseligen Großherzog Peter mit der Bitte, um die Hand des Fräulein Natalie von Friesenhof, Tochter des in Ungarn begüterten Barons von Friesenhof, anhalten zu dürfen. Dabei behandelte er es als selbstverständlich, daß seine etwaigen Kinder aus einer solchen Ehe nicht Herzoge und Herzoginnen von Oldenburg sein würden. Der Großherzog antwortete in einem ausführlichen Schreiben, daß die Erfüllung dieser Bitte für ihn eine Verletzung seiner Pflicht gegen den Herzog, gegen das Großherzogliche Haus und gegen das Land bedeuten würde, und begründete die Ablehnung durch den Hinweis auf die mit einer Mißheirat verbundenen Bedenken und auf die Pflichten, die dem Herzog seine fürstliche Geburt auferlege.

In seinem Antwortschreiben vom 3. Februar dankte der Herzog für die liebevolle Art, mit der die Ablehnung seiner Bitte ausgesprochen sei, und gab dem Wunsche Ausdruck, den Verlust verschmerzen zu können. Dieser Wunsch ging leider nicht in Erfüllung. Der Herzog konnte seiner Liebe zu Fräulein von Friesenhof nicht Herr werden, und eine Begegnung in Wien, der ein Besuch auf dem Gute der Familie in Ungarn trotz dringender Abmahnung des Großherzogs folgte, reifte seinen Entschluß, sich mit der Dame mit oder ohne Einwilligung des Großherzogs ehelich zu verbinden.

Auf die Mitteilung dieser Absicht antwortete der Großherzog mit einem Briefe vom 12. August 1876, aus welchem folgende Sätze mitzuteilen sind:

„Der Inhalt Deiner beiden letzten Briefe legt mir zu meinem innigsten Bedauern die Notwendigkeit auf, in der weiteren Behandlung der in denselben erörterten Angelegenheit Dir gegenüber den Bruder vorerst zurücktreten zu lassen und meine Pflicht als Oberhaupt unseres Hauses wahrzunehmen. Demnach untersage ich Dir auf Grund des Art. 8 des Hausgesetzes ausdrücklich die beabsichtigte Verlobung und Verheiratung mit Fräulein von Friesenhof, verweise Dich auf das feierliche Gelöbnis, durch welches Du beim Eintritt in den Familienrat zu gewissenhafter Beobachtung der Vorschriften des Hausgesetzes Dich „bei fürstlicher Ehre und Treue“ verpflichtet hast, und mache Dich auf die Folgen aufmerksam, welche die Art. 8, 11 und 14 des Hausgesetzes an eine Lossagung von den Satzungen unseres Hauses knüpfen.““

Trotzdem erfolgte am 18. August die Verlobung und am 7. November 1876 die Vermählung, durch welche der Bruch des Herzogs mit dem Großherzoglichen Hause endgültig vollzogen wurde. Die inzwischen von ihm unternommenen Versuche, von anderen Souveränen, z. B. den Königen von Preußen und von Sachsen, die Verleihung höherer Adelsprädikate für seine Braut zu erhalten, waren erfolglos geblieben.

Nach der Vermählung nahm der Großherzog Anlaß, in einem offiziellen Schreiben vom 12. November dem Herzog bekannt zu geben, daß er die einstweilige Suspension der Apanagen nach Maßgabe des Art. 14 des Hausgesetzes verfügt habe.

In einem ebenfalls offiziellen Schreiben vom selben Tage bat der Herzog um Verleihung von Titel und Namen für seine Gemahlin, da der Großherzog jedenfalls nicht wünschen werde, daß sie ihren Familiennamen weiter führe. Der

Großherzog antwortete am 13. November in einem Privatbriefe ablehnend. Der Privatbrief und das offizielle Schreiben vom 12. November wurden dem Herzog durch den jetzigen Geh. Ministerial-Sekretär a. D. Holtzinger als Kurier zugestellt, der Empfang wurde schriftlich bestätigt.

Im Dezember 1877 erklärte sich der Familienrat des Großherzoglichen Hauses durch Beschluß damit einverstanden, daß auf Grund des Art. 14 des Hausgesetzes die Entziehung der Apanagenbezüge des Herzogs in Aussicht genommen werde.

Der Beschluß wurde am 5. Januar 1877 dem Herzog zugestellt, welcher ohne ein Wort des Widerspruchs den Empfang bestätigte.

Am 15. September 1879, in der vierten ordentlichen Versammlung des Familienrats, wurde die Entziehung der Apanagenbezüge endgültig beschlossen. Der Beschluß wurde dem Herzog zugestellt und der Empfang von ihm auch diesmal ohne jeden Widerspruch bestätigt.

Soweit sich die vorstehenden tatsächlichen Angaben über die Heiratsgeschichte des Herzogs Elimar auf die Korrespondenz zwischen den beiden Brüdern beziehen, sind sie zwar in einer Partei-Erklärung enthalten, im wesentlichsten Punkte ist ihre Richtigkeit aber ausdrücklich zugestanden. In der auf die Klagebeantwortung ergangenen Replik heißt es wörtlich:

„Es wird zugestanden, daß weiland Herzog Elimar die Rechtsgiltigkeit des von ihm genehmigten Hausgesetzes im Zeitpunkte der Einholung des Konsenses des regierenden Herrn in keiner Weise angezweifelt hat.“

Es herrscht also Einverständnis unter den Parteien darüber, daß der Herzog Elimar selbst seine Ehe, als er sie schloß, für unebenbürtig, die etwaigen Kinder daraus für in Oldenburg nicht sukzessionsfähig hielt, auch später gegen die Entziehung der Apanage wegen hausgesetzlichen Ungehorsams keine rechtlichen Einwendungen erhob. Es ist ferner aber auch bewiesen, daß

diese Anschauung bei dem Herzog Elimar nach Abschluß seiner Ehe bis zu seinem, 1893 auf dem Gute Erlaa in Nieder-Österreich erfolgten Ableben fortgedauert hat. Andernfalls hätte es nämlich gar kein Sinn gehabt, daß er noch Jahre lang nach Abschluß seiner Ehe mit der Großherzoglichen Regierung über einen besonderen Namen und Titel für seine Gemahlin und seine Kinder verhandelt hat, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist. Die Klagebeantwortung weiß aus den Akten des Großherzoglichen Hauses mitzuteilen, daß der Herzog Elimar für seine Gemahlin zuerst den Titel „Gräfin von Oldenburg“ begehrte. Diesen Titel wollte man ihr jedoch nicht zugestehen, weil man aus ihm mißverständlicherweise auf einen rechtlichen Zusammenhang dieser Dame und ihrer Kinder mit dem regierenden Hause in Oldenburg hätte schließen können. Eine Zeit lang beanspruchte der Herzog Elimar für seine Gemahlin das Recht sich „Baronin von Holstein-Gottorp“ nennen zu dürfen. Die rechtliche Deduktion des Herzogs oder seiner Berater war hier die, daß wenn der Herzog Elimar mangels der hausgesetzlichen Genehmigung seiner Ehe auch nicht seinen hochadeligen Geburtsstand und die ihn bekundenden Prädikate auf seine Gemahlin hätte übertragen können, doch wenigstens sein Familienname Holstein-Gottorp so gut wie bei jedem Bürgerlichen auf die Ehefrau übergegangen sei, die dann als geborene Freiin ihrem Namen das Prädikat Baronin hinzufügen könne, eine jedenfalls in letzterer Beziehung juristisch anfechtbare Anschauung. Später stellte sich der Herzog Elimar auf den Boden der Anschauung, daß die hausgesetzlichen Bestimmungen, die der Standesgleichheit seiner Ehefrau und seiner Deszendenz entgegenstünden, in Österreich-Ungarn keine Geltung beanspruchen könnten, daß demnach dort seine Gemahlin sich Herzogin von Oldenburg nennen dürfe. Letztere Rechtsauffassung des Herzogs Elimar wird in der Replik ausdrücklich bestätigt und darauf hingewiesen, daß diese Meinung von dem Rechtsbeistand des Herzogs, dem verstorbenen Wiener Kammerpräsidenten Dr. Carl Freiherrn von Haerdtl,



aufgestellt worden sei. Auch dieser hat also die Ungiltigkeit der Eheschließungsnormen des Hausgesetzes und die Zugehörigkeit der geb. Freiin von Friesenhof und ihrer Deszendenz mit dem Großherzoglichen Hause Oldenburg nicht behaupten wollen. Übrigens erfahren wir aus der Replik, daß die kaiserlich-österreichische und königlich-ungarische Regierung vorerst diesen Standpunkt geteilt haben und daß in dieser Richtung eine bestimmte Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen Taafe vorgelegen hat.

Dem entsprechend ist auch in der Taufmatrikel als Mutter des inzwischen am 29. August 1878 geborenen Sohnes des Herzogs Elimar, des jetzigen Klägers Grafen Welsburg „Ihre Hoheit die Herzogin Natalie geb. Freiin von Friesenhof“ genannt. Auf Grund der von Oldenburgischer Seite erhobenen diplomatischen Vorstellungen wurde indessen noch zu Lebzeiten des Herzogs Elimar durch die zuständigen österreichischen und ungarischen Minister im administrativen Wege eine Korrektur der Standesbücher im Sinne der oldenburgischen Staatsregierung veranlaßt.

Wenn trotzdem das Bezirksgericht Hietzing zu Wien nach dem Ableben des Herzogs Elimar durch eine Urkunde vom 13. Mai 1897 (Anlage B. zur Klage) „der Witwe, Ihrer Hoheit Frau Natalie Herzogin von Oldenburg die Hälfte und den minderjährigen Kindern Friederike, Prinzessin von Oldenburg und Alexander, Prinz von Oldenburg (gemeint ist der Graf Welsburg, Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreit) je ein Viertel seines Nachlasses überweist, so hatte das Gericht wahrscheinlich von der 1890 eingetretenen Korrektur der Standesregister keine Kenntnis.

Im Jahre 1898 wurde dann den beiden Kindern des verstorbenen Herzogs Elimar während ihrer Minderjährigkeit der Name und Titel einer Gräfin und eines Grafen Welsburg von der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg verliehen. Die Klagebeantwortung behauptet, bei den bezüglichen Unterhandlungen habe zwischen der Witwe des Herzogs Elimar und dem Großherzog Einverständnis darüber geherrscht, daß die Kinder Titel und Namen

ihres Vaters nicht beanspruchen könnten. Klägerischerseits wird das bestritten, indessen ist es höchst bedeutsam, daß, als die Gräfin Welsburg, die Tochter des Herzogs Elimar, gestorben, dasselbe österreichische Bezirksgericht Hietzing zu Wien, das früher von einer Herzogin, einer Prinzessin und einem Prinzen gesprochen, in seiner Einantwortungsurkunde vom 2. Dezember 1901, vergl. Anlage C zur Klage, nunmehr nur noch eine Mutter Natalie Freiin von Friesenhof, Witwe Sr. Hoheit des Herzogs Elimar von Oldenburg, und einen Grafen Welsburg als Erben kennt. Anscheinend haben also die Beteiligten sich selbst gegenüber dem Gericht nicht mehr in der früheren Weise bezeichnet, nachdem vom Großherzog in Oldenburg ein besonderer Name und Titel für die Deszendenz zugestanden war. Nach erreichter Volljährigkeit ist der Sohn des verstorbenen Herzogs Elimar als Graf Welsburg in die preußische Armee eingetreten.

Eine Apanage hat er niemals erhalten und früher niemals beansprucht. —

Fassen wir die juristische Bedeutung dieser Vorgeschichte in einem Satze zusammen, so liegt sie vornehmlich darin, daß der Graf Welsburg als Kläger keinerlei Besitzstand für sich behaupten kann. Es gibt nämlich auch einen Besitzstand in Bezug auf die Familienzugehörigkeit, der namentlich für die Beweislast von größter Bedeutung. So müßte z. B. im gegenwärtigen Streit in Lippe, falls überhaupt die Unruhfrage noch einmal wieder aufgerollt werden könnte,<sup>1)</sup> fraglos die Schaumburgsche Seite beweisen, daß, wie von ihr behauptet wird, der Vater der Modeste von Unruh ein uneheliches Kind und zur Führung des Adelsprädikats nicht berechtigt

---

1) Keinesfalls kann das gegenüber den Söhnen des verstorbenen Grafregenten geschehen, vgl. Dreyer (Heft 1 der Arbeiten aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg, herausgegeben von Schücking) Marburg 1904, S. 84, ferner Schücking gegen Schoen im Jurist. Literaturblatt vom 17. Januar 1905, S. 4.

gewesen,<sup>1)</sup> was ihr schwerlich gelingen dürfte. Im vorliegenden Fall liegen die Dinge gerade umgekehrt und es greift unzweifelhaft die Regel Platz, die wir l. 1. Dig. 22,3 ausgesprochen finden: Quotiens quaeretur genus vel gentem quis haberet nec ne, eum probare oportet. Hören wir nun, in welcher Weise der Graf Welsburg seine Ansprüche geltend gemacht und zu begründen versucht hat.

§ 2.

**Die Ansprüche des Grafen Welsburg und ihre Begründung.**

Als im vergangenen Jahre für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Thronfolge durch Verfassungsgesetz in der Weise geordnet werden sollte, daß man die Nebenlinie Oldenburg-Glücksburg für thronfolgeberechtigt erklärte, meldete der Graf Alexander Welsburg in einer Eingabe vom 16. Oktober seine Thronfolgeansprüche an. Wären diese begründet, so würde er, dem Blute nach ein Vetter seiner Königl. Hoheit des regierenden Großherzogs, in Bezug auf die Thronfolge nur hinter dessen minderjährigem Söhnlein Nicolaus (geb. 1897) und dessen deszendenzlosem Bruder Georg (geb. 1855) zurückstehen, also nach dem regierenden Herrn die dritte Stelle am Thron einnehmen. Die Eingabe war von dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Saxl in Wien abgefaßt und von einer Denkschrift desselben begleitet.<sup>2)</sup>

---

1) A. L. R. II 9, § 19 stellt in dieser Beziehung für den Adelsstand sogar eine gesetzliche Vermutung auf. Den obigen Beweisgrundsatz enthält aber auch schon l. 14 Dig. 22,3, ferner l. 5 § 1 Dig. 22,3, Novelle 117 cap. 2, ebenso das kanonische Recht c. 10 X. 2,19, siehe auch für die Praxis Seufferts Archiv Bd. 3 Nr. 299, Bd. 12 Nr. 244.

2) Die Denkschrift trägt den Titel: Die Thronfolgeberechtigung des aus der im Jahre 1875 abgeschlossenen Ehe weiland Sr. Hoheit des Herzogs Anton Friedrich Günther Elimar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel von Friesenhof am 29. August 1878 entsprossenen Sohnes Alexander und dessen Zugehörigkeit zum Großherzoglich-Oldenburgischen Hause, von Dr. Maximilian Saxl, Wien 1904.